



*Sammelstiftung berufliche Vorsorge Swiss Life, Zürich*  
(Stiftung)

# Bestimmungen zur Teilliquidation

**Inkrafttreten: 1. Januar 2010**

# Inhaltsverzeichnis

<b>Art. 1 Grundlagen</b>	3
<b>Art. 2 Bestimmung der Höhe der freien Mittel (Fehlbetrag), der versicherungstechnischen Rückstellungen und der Wertschwankungsreserven</b>	3
<b>Art. 3 Aufteilung der freien Mittel bzw. des Fehlbetrages zwischen verbleibenden und austretenden versicherten Personen</b>	3
<b>Art. 4 Individuelle Verteilung der freien Mittel unter den versicherten Personen</b>	3
<b>Art. 5 Kollektive Übertragung der freien Mittel bei Auflösung des Anschlussvertrags</b>	3
<b>Art. 6 Übertragung der freien Mittel bei erheblicher Verminderung der Belegschaft und Restrukturierung</b>	4
<b>Art. 7 Kollektiver Anspruch auf versicherungstechnische Rückstellungen und Wertschwankungsreserven bei kollektivem Austritt</b>	4
<b>Art. 8 Kollektiver Anspruch auf Sondervermögen der Stiftung für den Teuerungsfonds</b>	4
<b>Art. 9 Verantwortlichkeiten / Verfahren</b>	4
<b>Art. 10 Information der versicherten Personen / Einsprachen</b>	5
1 - Information der versicherten Personen	
2 - Einsprache- und Beschwerdemöglichkeit	
<b>Art. 11 Inkrafttreten</b>	5

## Art. 1 Grundlagen

Bei einer Teil- oder Gesamtliquidation eines Vorsorgewerks haben die austretenden versicherten Personen einen individuellen oder kollektiven Anspruch auf die vorhandenen freien Mittel des Vorsorgewerks. Im Falle eines Fehlbetrags werden die Altersguthaben der austretenden versicherten Personen gekürzt.

Gemäss Art. 53b Abs.1 BVG ist der Tatbestand der Teilliquidation in den folgenden Fällen erfüllt:

- wenn sich die bei der Stiftung versicherte Belegschaft eines Unternehmens innerhalb eines Jahres, aus andern Gründen als einer Restrukturierung, wie folgt vermindert:
  - bei einer versicherten Belegschaft mit mehr als 100 versicherten Arbeitnehmern um mindestens 10%
  - bei einer versicherten Belegschaft mit mehr als 20 bis 100 versicherten Arbeitnehmern um mindestens 20%
  - bei einer versicherten Belegschaft mit mehr als 10 bis 20 versicherten Arbeitnehmern um mindestens 5 Personen
  - bei einer versicherten Belegschaft mit 10 oder weniger versicherten Arbeitnehmer um mindestens 1 Person, wenn dadurch das Vorsorgekapital der aktiv Versicherten um mindestens 40% reduziert wird, in jedem Fall aber bei einer Reduktion um mindestens 3 Personen
- wenn bei einer Restrukturierung des Unternehmens mindestens 10% der versicherten Arbeitnehmer aus dem Vorsorgewerk ausscheiden
- bei Auflösung des Anschlussvertrags.

Auf die Durchführung einer Teilliquidation wird verzichtet, wenn sämtliche Arbeitnehmer sowie Rentner der neuen Vorsorgeeinrichtung übertragen werden (Gesamtliquidation) und wenn keine Unterdeckung besteht. Auf eine Teilliquidation wird auch verzichtet, wenn bei der Auflösung des Anschlussvertrags keine versicherten Personen, d.h. weder Aktive noch Rentner, vorhanden sind.

## Art. 2 Bestimmung der Höhe der freien Mittel (Fehlbetrag), der versicherungstechnischen Rückstellungen und der Wertschwankungsreserven

Grundlage für die Bestimmung der freien Mittel (bzw. des Fehlbetrags im Sinne von Art. 44 BVV 2), der versicherungstechnischen Rückstellungen und der Wertschwankungsreserven bildet das Vermögen des Vorsorgewerks wie es aus der nach Swiss GAAP FER 26 erstellten versicherungstechnischen und kaufmännischen Bilanz des Vorsorgewerks per Stichtag der Teilliquidation hervorgeht.

Als Stichtag der Teilliquidation gilt jeweils der letzte Bilanzstichtag, d.h. der 31. Dezember vor dem Beginn des Kalenderjahres, in dem sich die Bedingungen für eine Teilliquidation gemäss Abs.1 verwirklicht haben. Liegt zwischen dem letzten Bilanzstichtag und dem Stichtag der Verwirklichung des Tatbestands für eine Teilliquidation ein Zeitraum von 9 oder mehr Monaten, ist der nächstfolgende Bilanzstichtag massgebend. Bei der Auflösung des Anschlussvertrags gilt als Stichtag der Zeitpunkt des Vertragsendes. Bei einer erheblichen Verminderung der Belegschaft oder bei einer Restrukturierung gilt der Ablauf des Zeitrahmens nach dem Ereignis, welches zur Teilliquidation geführt hat, als Stichtag. Sollten sich Aktiven oder Passiven zwischen dem Stichtag der Teilliquidation und der Übertragung der Mittel um mindestens 10% ändern, werden die zu übertragenden Mittel, versicherungstechnische Rückstellungen und Wertschwankungsreserven angepasst.

Sofern im Zeitpunkt der Teil- bzw. Gesamtliquidation seitens des Arbeitgebers die Beiträge nicht bezahlt und über ihn der

Konkurs oder ein ähnliches Verfahren eröffnet wurde, so wird die ausstehende Beitragsforderung bei der Ermittlung der freien Mittel durch entsprechende Wertberichtigung auf null abgeschrieben. Kann der abgeschriebene Betrag nachträglich noch ganz oder teilweise erhältlich gemacht werden, so werden die Ansprüche der betroffenen versicherten Personen unter Berücksichtigung des höheren verfügbaren Vermögens neu berechnet und unter Anrechnung der bereits übertragenen Mittel zusätzlich erbracht.

Zulasten des freien Stiftungsvermögens wird eine Rückstellung zur Finanzierung der Kosten des Teilliquidationsverfahrens gebildet.

## Art. 3 Aufteilung der freien Mittel bzw. des Fehlbetrags zwischen verbleibenden und austretenden versicherten Personen

Die Aufteilung der freien Mittel bzw. des Fehlbetrags erfolgt im Verhältnis der Summe der Deckungskapitalien aller versicherten Personen des Vorsorgewerks zur Summe der Deckungskapitalien der aus dem Vorsorgewerk ausscheidenden bzw. ausgeschiedenen Personen.

Für den Fall eines Fehlbetrags wird der für die austretenden bzw. ausgetretenen versicherten Personen ermittelte Anteil am Fehlbetrag zuerst an allfällig zu übertragende technische Rückstellungen und anschliessend individuell an deren Deckungskapitalien proportional zu diesen angerechnet. Das Altersguthaben gemäss Art. 15 BVG wird nicht geschmälert.

Wurde eine ungekürzte Freizügigkeitsleistung bereits überwiesen, muss die versicherte Person den zu viel überwiesenen Betrag der Stiftung zurückerstatten.

Der auf die im Vorsorgewerk verbleibenden aktiv versicherten Personen entfallende Anteil am Fehlbetrag bleibt ohne individuelle Zuweisung im Vorsorgewerk zurück.

## Art. 4 Individuelle Verteilung der freien Mittel unter den versicherten Personen

Die individuelle Verteilung der freien Mittel erfolgt auf Basis eines objektiven Verteilschlüssels.

Kriterien für den Verteilschlüssel für aktive und bereits ausgetretene Personen bilden:

- die vollen Versicherungsjahre im Vorsorgewerk
- die Höhe des individuellen Altersguthabens beziehungsweise des Deckungskapitals

Die beiden Kriterien werden je zu 50% gewichtet.

Für die Rentner ist das am Stichtag vorhandene Deckungskapital massgebend.

## Art. 5 Kollektive Übertragung der freien Mittel bei Auflösung des Anschlussvertrags

Scheiden infolge Auflösung des Anschlussvertrags alle versicherten Personen aus dem Vorsorgewerk und mithin aus der Stiftung aus und treten diese in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, so werden alle freien Mittel kollektiv auf die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen und auf die Durchführung einer Teilliquidation wird verzichtet). Vorbehalten bleibt Abschnitt 3 dieses Absatzes.

Verbleibt bei der Auflösung des Anschlussvertrags eine bestimmte Kategorie der versicherten Personen bei der Stiftung (z.B. Bezügerinnen und Bezüger einer Altersrente), so wird eine Teilliquidation durchgeführt und der im Vorsorgewerk verbleibende Anteil an den freien Mitteln bestimmt.

Erweist sich bei Auflösung des Anschlussvertrags, dass vorgängig eine Teilliquidation infolge erheblicher Verminderung der Belegschaft oder Restrukturierung des Unternehmens

durchzuführen ist, so verbleibt zur ordentlichen Abwicklung des Verfahrens der entsprechende Anteil an den freien Mitteln vorerst beim Vorsorgewerk bzw. bei der Stiftung.

## Art. 6 Übertragung der freien Mittel bei erheblicher Verminderung der Belegschaft und Restrukturierung

### Individueller Austritt

Scheiden infolge erheblicher Verminderung der Belegschaft oder Restrukturierung des Unternehmens versicherte Personen aus dem Vorsorgewerk aus, ohne kollektiv in eine neue Vorsorgeeinrichtung einzutreten (im Folgenden individuell austretende versicherte Personen genannt), so werden die für sie im Verteilplan ermittelten Anteile an den freien Mitteln zusätzlich zur Freizügigkeitsleistung auf deren Altersguthaben überwiesen.

### Kollektiver Austritt

Im Fall des kollektiven Austritts aus dem Vorsorgewerk werden die gemäss Abs. 2 - 4 berechneten freien Mittel kollektiv übertragen.

Ein kollektiver Austritt liegt vor, wenn eine Gruppe von mindestens zehn versicherten Personen gemeinsam in eine andere Vorsorgeeinrichtung übertritt.

## Art. 7 Kollektiver Anspruch auf versicherungstechnische Rückstellungen und Wertschwankungsreserven bei kollektivem Austritt

Bei einem kollektiven Austritt besteht ein Anspruch auf einen Anteil an der Wertschwankungsreserve sowie auf einen Anteil der versicherungstechnischen Rückstellungen, soweit versicherungstechnische Risiken übertragen werden, gemäss der Bilanz des Vorsorgewerkes.

Der kollektive Anspruch auf versicherungstechnische Rückstellungen und Wertschwankungsreserven wird in dem Masse reduziert, als die austretenden Versicherten weniger zur Äfnung der entsprechenden versicherungstechnischen Rückstellungen und Wertschwankungsreserven beigetragen haben als die verbleibenden.

Da mit Ausnahme des Anlagerisikos, des Risikos der Teuerungsanpassung sowie des Umwandlungssatzrisikos gemäss BVG die biometrischen Risiken (Invalidität, Tod, Alter) bei Swiss Life versichert sind, gelten für die Bestimmung der versicherungstechnischen Rückerstattungswerte des Versicherungsvertrags die von der FINMA genehmigten Bestimmungen des Versicherungsvertrags.

## Art. 8 Kollektiver Anspruch auf Sondervermögen der Stiftung für den Teuerungsfonds

Bei einem kollektiven Austritt besteht Anspruch auf einen Anteil des Teuerungsfonds der Stiftung für die Teuerungsanpassung der BVG-Risikorenten per Stichtag der Teilliquidation.

Zur Bestimmung des Wertes des kollektiven Anteils wird der Quotient aus der Summe der BVG-Altersguthaben aller versicherten Personen sowie des Deckungskapitals aller BVG-Risikorenten der Stiftung und der Summe der BVG-Altersguthaben sowie des Deckungskapitals der BVG-Risikorenten der aus der Stiftung ausgetretenen Personen mit dem vorhandenen Teuerungsfonds per Stichtag multipliziert und anschliessend mit einem Faktor zur Berücksichtigung der Dauer des Anschlussvertrages gewichtet.

Die Formel für die Berechnung des kollektiven Anteils am Teuerungsfonds lautet: Betrag A:

$$\frac{(\text{BVG-AGH}^* \text{ Austritte} + \text{DK}^{**} \text{ BVG-Risikorenten Austritte})}{(\text{BVG-AGH} \text{ aller versicherten Personen} + \text{DK} \text{ aller BVG-Risikorenten})} \times \text{Vorhandener Teuerungsfonds per Stichtag}$$

\* BVG-AGH: BVG-Altersguthaben gemäss Art. 15 BVG

\*\* DK: Deckungskapital

Faktor zur Berücksichtigung der Dauer des Anschlussvertrags:

- zwischen 1 und 20 Jahren	pro-Rata Anspruch	(Faktor = 1/20)
- ab 20 Jahren	voller Anspruch	(Faktor = 1)

Massgebend für die Bestimmung des Faktors ist die effektive Anschlussdauer in Jahren und Monaten.

Der kollektive Anspruch beträgt somit: Faktor  $\times$  Betrag A

## Art. 9 Verantwortlichkeiten / Verfahren

Der Arbeitgeber bzw. die Verwaltungskommission ist verpflichtet, der Stiftung die Verminderung der Belegschaft bzw. die Restrukturierung des Unternehmens, die zu einer Teilliquidation führen kann, unverzüglich zu melden.

Die Verwaltungskommission delegiert die Durchführung der Teilliquidation an die Stiftung. Die Stiftung übernimmt diese Aufgabe im Namen der Verwaltungskommission und auf Rechnung des Vorsorgewerks und führt sämtliche

Aufgaben durch, die gemäss diesem Reglement nicht ausdrücklich von der Verwaltungskommission wahrzunehmen sind.

Der Arbeitgeber bzw. die Verwaltungskommission ist verpflichtet, der Stiftung sämtliche im Zusammenhang mit einer Teilliquidation relevanten Daten unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

## **Art. 10 Information der versicherten Personen / Einsprachen**

### **1 - Information der versicherten Personen**

Die Stiftung informiert sämtliche betroffenen versicherten Personen inklusive Rentner namentlich über

- das Vorliegen eines Teilliquidationstatbestands gemäss diesen Bestimmungen
- den zu verteilenden Gesamtbetrag der freien Mittel bzw. den versicherungstechnischen Fehlbetrag,
- den Verteilschlüssel
- die Höhe des ihnen individuell zukommenden Teilbetrags bzw. des kollektiven Betrags an den freien Mitteln gegebenenfalls an Rückstellungen und Wertschwankungsreserven

### **2 - Einsprache- und Beschwerdemöglichkeit**

Die versicherten Personen haben die Möglichkeit, innert 30 Tagen seit Zustellung der Information bei der Stiftung schriftlich Einsprache zu erheben. Die Stiftung nimmt dazu Stellung. Die versicherten Personen haben das Recht, die Voraussetzungen, das Verfahren zur Teilliquidation sowie die Verteilung der freien Mittel bei der zuständigen Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen seit Zustellung der Stellungnahme der Stiftung mittels schriftlicher Beschwerde überprüfen zu lassen.

Ein Rechtsanspruch auf individuell zugeteilte Mittel bzw. auf die Übertragung des kollektiven Betrags entsteht erst nach unbenutztem Ablauf der Einsprachefrist bzw. im Falle einer Beschwerde nach rechtskräftiger Erledigung eines allfälligen Beschwerdeverfahrens.

## **Art. 11 Inkrafttreten**

Diese Bestimmungen treten per 1. Januar 2010 in Kraft und können vom Stiftungsrat mit Zustimmung der Aufsichtsbehörden jederzeit abgeändert werden. Mit dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen sind sämtliche bisherigen regulatorischen Teilliquidationsbestimmungen aufgehoben.